

Tagesordnung der 5. Sitzung des Kreistages

Donnerstag, 18.12.2014, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Einführung und Verpflichtung eines Kreistagsmitglieds
2. Ausschussergänzungswahlen
3. Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen
4. Beratung der Haushaltssatzung 2015
5. Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)
6. Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)
7. Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baalers Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne
8. Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
9. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
10. Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang
11. Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

14. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Heinsberg für naturschutzfachliche Zwecke
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 18.12.2014

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 2: Ausschussergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 3: Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen

Abstimmungsergebnis im Jugendhilfeausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Beratung der Haushaltssatzung 2015

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 6 Enthaltungen beschlossen

TOP 5: Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 7: Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung beschlossen

TOP 8: Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen

TOP 10: Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen

TOP 11: Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0545/2014

Einführung und Verpflichtung eines neuen Kreistagsmitglieds

Beratungsfolge:

18.12.2014 Kreistag

Kreistagsmitglied Michael Schreiner, LINKE-Fraktion, hat mit Wirkung zum 01.12.2014 auf seinen Sitz in der Vertretung des Kreises Heinsberg verzichtet. Nach der Reserveliste der LINKE-Fraktion ist Herr Ullrich Wiehagen, Wegberg, Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Schreiner. Herr Wiehagen wurde gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz als Nachfolger des Herrn Schreiner festgestellt.

Das neue Kreistagsmitglied wird gemäß § 46 Abs. 3 Kreisordnung durch den Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0540/2014

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Herr Michael Schreiner hat sein Kreistagsmandat mit Wirkung zum 01.12.2014 niedergelegt. Die Einführung und Verpflichtung des Nachfolgers, Herrn Ullrich Wiehagen, ist für die Kreistagsitzung am 18.12.2014 vorgesehen.

Aufgrund der Mandatsniederlegung sind Neuwahlen für diverse Ausschüsse und Gremien vorzunehmen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Folgende Besetzungsvorschläge wurden seitens der Fraktion DIE LINKE unterbreitet:

Ausschuss/Gremium	Mitglied	stv. Mitglied
Kreisausschuss	Otten, Silke	Wiehagen, Ullrich
Rechnungsprüfungsausschuss	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Jugendhilfeausschuss	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	unverändert	Wiehagen, Ullrich
Finanzausschuss	Marx, Jenny	Wiehagen, Ullrich
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Otten, Silke	Wiehagen, Ullrich

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Ausschuss- und Gremienbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0551/2014/1

Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen

Beratungsfolge:	
10.12.2014	Jugendhilfeausschuss
18.12.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	66.000,00 €
Leitbildrelevanz:	
	3.1
Inklusionsrelevanz:	
	ja

Das Land Nordrhein-Westfalen wird in den nächsten drei Jahren (2015 bis 2017) für die Schulsozialarbeit Mittel zur Verfügung stellen. Das Land tritt nur zeitlich befristet ein, denn es sieht weiterhin den Bund in der Pflicht, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets in Deutschland zu finanzieren. Details zum Verwaltungsverfahren sind noch nicht bekannt.

Schulsozialarbeit an Schulen der Städte und Gemeinden

Die Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Bundesmitteln an Schulen der Städte und Gemeinden endete zum 31.07.2014. Wegen der nun möglichen Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Landesmitteln an Schulen in den Kommunen des Kreises wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. In diesem Verfahren wird darauf hingewiesen, dass entgegen der bisherigen Förderung aus Bundesmitteln die Landesförderung einen Eigenanteil von 40 % vorgibt. Der Eigenanteil von 40 % wäre von der jeweiligen Kommune zu leisten.

Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen

Aus Bundesmitteln wurden bis zum 31.07.2014 an den kreiseigenen Schulen 2,75 Schulsozialarbeiterstellen finanziert:

-	Berufskolleg Erkelenz	1,0
-	Berufskolleg EST Geilenkirchen	0,75
-	Janusz-Korczak-Schule (Bauernhofprojekt)	1,0

Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt die Weiterführung der Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen. Inhaltlich wurde die Arbeit der Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Schulen nie in Frage gestellt. Es besteht jedoch ein Beschluss des Kreistages vom 19.12.2013, dass fehlende Bundesmittel nicht durch Kreismittel ersetzt werden sollen.

a) **Berufskollegs**

Ausgehend von ca. 40.000 € für eine Vollzeitstelle ergeben sich für die 1,75 Stellen an den Berufskollegs ein Finanzierungsaufwand von 70.000 €. Der 40 %-ige Eigenanteil aus Kreismitteln würde demnach 28.000 € betragen.

b) Bauernhofprojekt

Der Kreis Heinsberg erhält ab 2015 nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion einen Belastungsausgleich (Inklusionspauschale) wie folgt:

-	Korb I	10.728,70 €
-	Korb II	108.149,50 €.

Bei den Mitteln aus dem Belastungsausgleich handelt es sich um allgemeine Deckungsmittel, die in den Kreishaushalt eingestellt werden können und über den der Kreis frei verfügen darf. Eine Berichtspflicht gegenüber dem Land besteht nicht.

Der Betrag aus Korb I kann für bauliche Veränderungen genutzt werden.

Die Pauschale aus Korb II in Höhe von 108.149,50 € darf nicht zur Finanzierung von Individualansprüchen von Kindern mit Behinderung nach dem SGB VIII bzw. SGB XII verwandt werden. Sie kann u. a. für nicht schulisches Personal eingesetzt werden.

Die Personalkosten des Sozialarbeiters für das Bauernhofprojekt betragen 38.000 €, die wie folgt finanziert werden können:

60 % Landesmittel Schulsozialarbeit	=	22.800 €
40 % Inklusionspauschale	=	15.200 €

Aus der der Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses beigefügten Anlage ist die Problematik Zielsetzung sowie die bisherige Finanzierung des Bauernhofprojekts nochmals dargestellt.

Der Jugendhilfeausschuss hat zu a) wegen weitergehendem Beratungsbedarf keinen Beschluss gefasst und zu b) der dargestellten Finanzierung des Bauernhofprojekts zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der dargestellten Finanzierung zur Fortsetzung der bisher aus Bundesmitteln finanzierten Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0538/2014/1

Beratung der Haushaltssatzung 2015

Beratungsfolge:	
02.12.2014	Finanzausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen	ja
---------------------------------	----

Leitbildrelevanz	ja
-------------------------	----

Inklusionsrelevanz	nein
---------------------------	------

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Heinsberg für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 18.11.2014 in den Kreistag eingebracht und den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt.

Zur weiteren Information wird auf die Erläuterungen zu dieser Kreistagssitzung und die dabei zur Verfügung gestellten Unterlagen aus dem Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltssatzung wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0517/2014

Satzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)

Beratungsfolge:

16.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreis bestimmt im Rahmen der Andienungs- und Überlassungspflicht die Übergabe der Abfälle, die von den kreisangehörigen Kommunen gesammelt werden und zur Beseitigung vorgesehen sind und entsorgt diese in den zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen zur Nutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Heinsberg, die hier anzuliefernden Abfallarten, die jeweiligen Annahmekriterien und die Angaben zu den alternativ zu diesen Anlagen drittbeauftragten Einrichtungen sind in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 und den dazugehörigen Anlagen 1 a, 1 b, 2 a, 2 b und 3 geregelt. Die Abfallsatzung regelt hierbei sowohl das Verhältnis zu den Kommunen als auch zu den Einwohnern des Kreises allgemein.

In diesem Jahr ergeben sich Änderungen in nur geringem Umfang, die zum einem zum besseren Verständnis der Satzungsbestimmungen für die Bürger beitragen sollen und zum anderen überholte Regelungen ersetzen.

In § 3 Abs. 7 wird ergänzend klargestellt, dass auf dem Kleinanlieferplatz Wassenberg-Rothenbach aus Kapazitätsgründen die Höchstmenge von zwei Kubikmetern gilt und dies auch für die kostenlose Anlieferung von Sperrmüll über die kommunalen Berechtigungskarten von jeweils bis zu zwei Kubikmeter Sperrmüll gelten muss. Mehr als eine Berechtigungskarte **gleichzeitig** zu nutzen, um Sperrmüll kostenlos zu entsorgen, ist hier somit nicht möglich.

In Anlage 3 „Drittbeauftragungen und Mitbenutzungen“ wurden bei dem Entsorgungsunternehmen „Hückelhovener Bauschutt Recycling (HBR) bei den Abfallarten „Glas aus dem Baubereich“ und „Kunststoffe aus dem Baubereich“ die Einträge ergänzt. Zudem wurde hier das Entsorgungsunternehmen „Reterra GmbH, Erfstadt“, welches zwar außerhalb des Kreises Heinsberg liegt, sich jedoch an kommunalen Ausschreibungen im Kreisgebiet beteiligt und daher um Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages gebeten hatte, mit aufgenommen. Entsprechende Einträge erfolgten hier bei den „biologisch abbaubaren Abfällen“ und den „sonstigen Bioabfällen“. Weitere kleinere Änderungen erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Als Anlage zur Einladung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr ist der Entwurf der 9. Änderungssatzung mit der geänderten Anlage 3 zur Abfallsatzung sowie eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Satzung über die Abfallentsorgung aufzeigt.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 9. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0518/2014

Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung - 9. Änderungssatzung (2015)

Beratungsfolge:	
16.09.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	-----------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	-------------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	-------------

Mit Beschluss vom 16.09.2014 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr des Kreises Heinsberg die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg für das Jahr 2015 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wie bereits im letzten Jahr dargelegt, konnten aufgrund der Neuausschreibung des Transportes und der Entsorgung von Rest- und Sperrmüll und der hieraufhin ab dem 01.04.2013 laufenden Verträge erheblich günstigere Entsorgungskonditionen erzielt werden. Daraufhin konnten die Gebühren ab dem 01.01.2014 bereits deutlich reduziert werden. Allerdings musste zunächst noch eine Rückstellung für den Fall gebildet werden, dass im Rahmen des derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Abfallwirtschaftsplanes (AWP) ein erneuter Zuweisungszwang zu einer Verbrennungsanlage vorgeschrieben worden wäre, der eine mögliche Rückabwicklung des mit der Fa. Schönackers abgeschlossenen Vertrages erforderlich gemacht hätte.

Wie bereits mit der Gebührenkalkulation dargestellt wurde, ist diese Rückstellung nicht weiter erforderlich, da nach dem vorgelegten Entwurf des AWP die für den Kreis Heinsberg bestehenden Entsorgungsverträge unberührt bleiben. Die hierdurch bedingte Ersparnis kann somit im Jahr 2015 zur Senkung der Gewichtsgebühr eingesetzt werden.

Durch weitere Einsparungen beim Anlagenbetrieb und nunmehr nicht mehr vorzusehende Risikorückstellungen ist es – unter Berücksichtigung der fristgerechten Auflösung von Überschüssen –möglich, die Gewichtsgebühr für Rest- und Sperrmüll auf der Basis der kalkulierten Abfallmengen für das Jahr 2015 von 132,- €/t noch einmal um 29,- €/t auf **103,- €/t** zu senken. Dies bedeutet eine Gebührenreduzierung in Höhe von rund 22 % zum Vorjahr.

Die Grundgebühr, die sich nach den meldepflichtigen Einwohnern und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist den Kostensteigerungen anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 5,89 € auf 6,69 € je Einwohner wäre hiernach möglich. Diese deutliche Erhöhung ist u.a. dadurch bedingt, dass die Einwohnerzahlen aufgrund der

Fortschreibung der Bevölkerungszahl auf Basis des Zensus stark nach unten korrigiert wurden und somit die Gesamtkosten auf weniger Einwohner verteilt werden müssen, was automatisch zu einer höheren Grundgebühr führt. Da die Grundgebühr bereits im letzten Jahr um 0,89 € je Einwohner angehoben werden musste, wurde im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Vermeidung einer zu starken Belastung der Kommunen durch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr am 16.09.2014 beschlossen, die Grundgebühr für das Jahr 2015 zunächst nur auf 6,30 € je Einwohner zu erhöhen.

Aufgrund von vertraglichen Verbesserungen und verringerter Betriebskosten der Schadstoffumschlaganlage Gangel-Hahnbusch ist für das Jahr 2015 auch für die Schadstoffentsorgung eine Gebührenreduzierung möglich. Die Gebührenpauschale kann von 0,85 € je Einwohner und Jahr nunmehr auf 0,75 € je Einwohner und Jahr festgesetzt werden.

Insgesamt entspricht diese Gebührenveränderung einer **Senkung im Mittel um rd. 16 %**.

Auf die bereits zur letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr verteilten Unterlagen wird verwiesen. Als Anlage ist neben dem Entwurf der 9. Änderungssatzung eine Synopse beigefügt, die die Änderungen zur bestehenden Gebührensatzung aufzeigt.

Die Änderungen der Satzungsbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet:

zu § 4 Abs. 1

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 4 Abs. 2:

redaktionelle Änderung

zu § 4 Abs. 3 und 4:

Änderung der Gebührenhöhe

zu § 5 Abs. 3:

redaktionelle Änderung

zu § 6 Abs. 2:

redaktionelle Änderung zur Klarstellung der Abrechnungen der Grund- und Sonderabfallgebühren mit den Kommunen

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die 9. Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung vom 20.04.2005 in der Fassung des den Erläuterungen zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr beigefügten Entwurfs wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 KrO beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0516/2014/1

Vorstellung und Beratung der Entwürfe der Landschaftspläne II/4 "Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung" und III/8 "Baaler Riedelland und obere Rurniederung" im Hinblick auf die Offenlage der Landschaftspläne

Beratungsfolge:

27.11.2014	Ausschuss für Umwelt und Verkehr
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

3.1

Inklusionsrelevanz:

nein

Die Aufstellung des Landschaftsplans (LP) II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 13.05.1993 beschlossen. In der Folge wurde das LP-Verfahren II/4 aus verschiedenen Gründen zurückgestellt. Die Aufstellung des LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2008.

Um die landschaftsplanerische Zielsetzung in der Rurau mit den Belangen der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft und der Erholungsnutzung abzustimmen, hat der Kreistag im Jahre 2009 beschlossen, die LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ gemeinsam zu erarbeiten und dabei eine partizipative und kooperative, durch Einbindung wichtiger Interessengruppen gekennzeichnete Planung umzusetzen. Aus diesem Grund ist dem eigentlichen LP-Verfahren eine Vorstudie (2009 - 2011) vorangestellt worden, welche dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr in seiner Sitzung am 18.07.2011 vorgestellt wurde.

Mit der Ausarbeitung der Vorstudie sowie der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ wurde das Planungsbüro Grontmij GmbH, Zweigstelle Mönchengladbach, beauftragt.

Um bereits in den Vorentwurfsstadien der LP nach Möglichkeit Konsens mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange zu erlangen, wurden bereits sehr frühzeitig Gespräche mit Vertretern der betroffenen Städte und Gemeinden, der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes, des Forstes, des Naturschutzes sowie der Unteren Jagdbehörde geführt. Ebenso fanden Beratungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Landschaftsbeirats sowie des Umwelt- und Verkehrsausschusses statt. So wurde bereits im Vorfeld wesentlichen Belangen der vorgenannten Stellen – insbesondere der Landwirtschaft – Rechnung getragen, indem die Naturschutzgebietskulisse auf notwendige Kernflächen reduziert und umfangreiche Ausnahmen festgesetzt wurden.

Die nach § 27 b des Landschaftsgesetzes (LG) vorgeschriebene frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 08.06.2013 für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ am 19.06.2013 in Wassenberg und am 24.06.2013 in Heinsberg sowie für den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ am 20.06.2013 in Hückelhoven und am 25.06.2013 in Heinsberg.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG wurde für den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ sowie den LP III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in der Zeit vom 21.06. - 21.10.2013 durchgeführt.

Dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr wurden bereits die Vorentwürfe zu den LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in seiner Sitzung am 18.09.2013 in den Grundzügen vorgestellt und über den damaligen Sachstand zu den LP-Verfahren berichtet.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der frühzeitigen Beteiligung der Bürger eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden überprüft und - soweit fachlich vertretbar - berücksichtigt.

Die unter Berücksichtigung der Anregungen und Bedenken überarbeiteten Vorentwürfe wurden in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 22.09.2014 und des Landschaftsbeirats am 25.09.2014 vorgestellt und erörtert.

Die nunmehr vorgelegten Entwürfe der LP II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“, die in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr von Herrn Dipl.-Landschaftsökologe Martin Castor – Grontmij GmbH, Mönchengladbach – vorgestellt wurden, sind Ausfluss der Erörterungen in den landschaftsplanbegleitenden Arbeitsgruppen. Beide Arbeitsgruppen sind damit einverstanden, den jetzt vorliegenden Entwurf in das weitere Verfahren zu geben. Diese Entwürfe wurden ebenfalls in der Sitzung des Landschaftsbeirats am 24.11.2014 vorgestellt und beraten.

Als nächster Verfahrensschritt kann nunmehr die öffentliche Auslegung der LP-Entwürfe, die gemäß § 27 c LG für die Dauer eines Monats vorgenommen werden muss, voraussichtlich im 1. Quartal 2015 erfolgen. Die Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Anregungen und Bedenken eingereicht haben, werden über die Auslegung benachrichtigt und erhalten gleichzeitig eine Rückmeldung, inwieweit ihre Anregungen und Bedenken in die LP-Entwürfe eingeflossen sind. Während der Auslegungsfrist können nochmals Anregungen und Bedenken vorgebracht werden, über die der Kreistag entscheidet. Gleichzeitig wird auch der Umweltbericht zum Landschaftsplan, der gemäß § 14 g des Gesetzes über die Umweltprüfung (UVPG) zu erstellen war, gemäß § 14 i Abs. 2 UVPG für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr sind als Anlagen eine Kurzfassung mit Hintergründen und Erläuterungen zu den LP sowie eine CD-ROM mit den Landschaftsplanentwürfen II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ (zu beiden LP: Satzungstext, Karte West und Ost, Umweltbericht, NSG-Steckbriefe mit einer Übersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorentwurf, Synopsen TÖB und Bürger) beigelegt.

Nach der Sitzung des Landschaftsbeirats und im Vorfeld der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr wurde im Entwurf zum Landschaftsplan II/4 „Wassenberger Riedelland und Untere Rurniederung“ im LSG 2.2-4 „Effelder Waldsee und Lago Laprello-Süd“ in Zone II das Verbot x) geändert. Die entsprechende Seite des Entwurfs ist der Einladung zur Sitzung des Kreisausschusses als Anlage beigefügt. Der Beschlussvorschlag ist unter Berücksichtigung dieser Änderung wie folgt zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Die Entwürfe der Landschaftspläne II/4 „Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ in der vorgelegten Fassung einschließlich der sich aus der Anlage zur Kreisausschusssitzung ergebenden Änderung sowie die öffentliche Auslegung der LP II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“ und III/8 „Baaler Riedelland und obere Rurniederung“ sowie des dazugehörigen Umweltberichts werden beschlossen. Änderungen aus redaktionellen Gründen sind mit diesem Beschluss abgedeckt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0532/2014

Anpassung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
26.11.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	20.000,00 €/jährlich
Leitbildrelevanz:	3.1, 3.9
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 30.09.2014 dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 zugestimmt. Daraus sollten die betriebenen Migrationsfachdienste „Integrationsagentur für Migranten“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie einen Zuschuss vom Kreis zu den Personal-, Sach- und Gemeinkosten in Höhe von insgesamt jährlich 20.000,00 € erhalten.

Zu einem entsprechenden Vertragsabschluss ist es noch nicht gekommen, da der Superintendent des Kirchenkreises Jülich, Herr Sannig, und der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Herr Hamann, in einem Schreiben vom 28.10.2014 eine beabsichtigte Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 geschildert haben.

Aufgrund der starken Zunahme der asylsuchenden Menschen sowie der Zuwanderer im Kreis Heinsberg ist der Bedarf für eine persönliche Einzelfallberatung durch die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ der Diakonie mit dem dort vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen. Das Angebot des betriebenen Migrationsfachdienstes „Integrationsagentur für Migranten“ erstreckt sich auf die strukturelle Arbeit im Sozialraum zur Verbesserung der Integrationsangebote und Strukturen im Sozialraum. Der Integrationsagentur sind einzelfallorientierte Beratungen an Ratsuchende aufgrund der Förderrichtlinien des Landes NRW untersagt. Das Diakonische Werk beabsichtigt, die Arbeit der Integrationsagentur mit Ablauf des 31.12.2014 einzustellen und mit den dadurch frei werdenden personellen Ressourcen eine Aufstockung in der Flüchtlingsberatung und der Migrationsberatung vorzunehmen.

Zur Umsetzung dieser Überlegungen sieht die Diakonie es jedoch als erforderlich an, dass der im Kreistag beschlossene neue öffentlich-rechtliche Vertrag ab dem 01.01.2015 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von insgesamt 20.000,00 € Bestand haben und auf die Migrationsfachdienste „Flüchtlingsberatung“ und „Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer“ angepasst wird.

Die komplette Finanzierung dieser beiden Arbeitsbereiche durch Fördermittel von Europäischer Union, vom Bund und vom Land NRW sowie unter Einbeziehung eines Zuschusses des Kreises Heinsberg in Höhe von 20.000,00 € wird nicht möglich sein. Die Zuwendungen vom Land für die „Integrationsagentur für Migranten“ werden ab dem 01.01.2015 entfallen. Wie bisher wird die Diakonie zum Betrieb der Migrationsfachdienste Eigenanteile in nicht geringem Umfang beisteuern.

Wegen der Neuausrichtung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich ab dem 01.01.2015 werden keine Mehraufwendungen über die 20.000,00 €/Jahr hinaus beim Kreis Heinsberg geltend gemacht.

Der bisherige Vertragsentwurf wurde dementsprechend angepasst.

Der neue Vertragsentwurf ist als Anlage der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg mit den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0542/2014

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Die derzeit gültige Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen wurde am 19.12.2013 beschlossen und ist seit dem 01.02.2014 in Kraft.

Mit Schreiben vom 25.08.2014 hat die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. (Fachvereinigung) eine Änderung des aktuellen Taxentarifs beantragt (Anlage 1 der Einladung zur Kreisausschusssitzung). Der Antrag wird überwiegend mit dem zum 01.01.2015 beschlossenen Mindestlohn, aber auch mit den gestiegenen Kosten des Taxigewerbes (Anschaffungskosten Fahrzeuge, Reparaturen, Versicherung) begründet.

Die Verwaltung hat zunächst alle Taxiunternehmen im Kreis Heinsberg mit einer Umfrage an der Meinungsbildung zur Entwicklung eines Vorschlages zur Änderung des Taxentarifs beteiligt. Von 21 Unternehmen haben 16 geantwortet und sich für eine Erhöhung ausgesprochen.

Anschließend hat man sich einen Überblick über die Tarife der umliegenden Kreise und Städte verschafft. Es ist festzustellen, dass in allen Nachbarkommunen unabhängig von der Aktualität des bisherigen Tarifs durchweg eine Erhöhung von etwa 25 % beantragt wurde. Es ist davon auszugehen, dass bei weitestgehend allen Genehmigungsbehörden in NRW aufgrund des kommenden Mindestlohns ähnlich lautende Erhöhungsanträge gestellt wurden.

Nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Somit sind die Tarife regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob die Unternehmer bei den steigenden Kosten in der Lage sind, ihr Unternehmen den Vorschriften entsprechend und auch wirtschaftlich zu führen.

Das Taxi stellt gerade in der hier ländlich geprägten Region ein bedeutendes Element zur Wahrung der Mobilität für Teile der Bevölkerung dar, die nicht über ein eigenes Kraftfahr-

zeug verfügen oder beispielsweise bei Besuchen der Gastronomie oder von Diskotheken darauf verzichten. Auch im Bereich der Krankenfahrten übernimmt das Taxi eine wichtige Aufgabe der Daseinsvorsorge, um Menschen zu Ärzten oder zu regelmäßigen Behandlungen (z. B. zur Dialyse) zu befördern.

Alles in allem dürfen die Kosten für die Nutzung eines Taxis nicht in der Form steigen, dass es für die Fahrgäste nicht mehr bezahlbar wird und somit an Attraktivität verliert. Hier muss aus Sicht der Verwaltung eine maßvolle Anpassung vorgenommen werden, die beiden Interessensgruppen gerecht wird.

Die Fachvereinigung hat es in ihrem letzten Antrag im April 2013 bereits für notwendig ersehen, im Vorgriff auf eine *möglicherweise erst in 2014 in Kraft tretende Mindestlohnregelung angemessene Erhöhungen des Tarifes vorzunehmen*. Hier war man jedoch noch von bis zu 40 prozentigen Kostensteigerungen ausgegangen. Der Deutsche Taxi- und Mietwagenverband e. V. (BZP) geht in einer Stellungnahme vom 13.09.2014 von Kostensteigerungen aufgrund des Mindestlohns von 25 % aus. Der Kreis Heinsberg ist dem Antrag von April 2013 weitestgehend gefolgt und hat den Tarif zum 1. Februar 2014 um durchschnittlich 10,7 % erhöht. Somit hält die Verwaltung eine Erhöhung des Tarifs um die im Antrag überwiegend aus Gründen des Mindestlohnes geforderten weiteren 25 % für nicht angemessen.

Die Industrie- und Handelskammer Aachen (IHK) hat in ihrer Stellungnahme u. a. auf die mit jeweils 0,6 % nur sehr geringe Steigerung der Verbraucher- und Kraftfahrerpreisindizes seit der letzten Erhöhung im Februar 2014 hingewiesen. Dies stehe im engen Zusammenhang mit den Kraftstoffpreisen, die seit dem Inkrafttreten des aktuellen Tarifs um 1,2% (Diesel) gesunken seien.

Bei der Erhöhung des Tarifelements Grundgebühr (bisher 5,50 EUR inkl. 2 km Fahrtweg) mahnt die IHK, dass ein zu hoher Einstiegspreis (beantragt wurden 6,90 EUR inkl. 2 km) Fahrgäste eher abschrecken könne und eine Erhöhung dieses Elements mit Augenmaß gewählt werden sollte.

Bei der Anpassung des Zuschlags für ein Großraumtaxi gibt die IHK zu bedenken, dass der Fahrgast sich die berechtigte Frage stellen könnte, warum er hier sozusagen doppelt für die gleiche Fahrleistung den „Mindestlohnzuschlag“ von fast 25 % zahlen soll; beim Zuschlag für die Nutzung eines Rollstuhlfahrzeugs könne dies durch den zeitlichen Mehraufwand noch vertretbar sein, wobei zu berücksichtigen gilt, dass für viele Menschen mit Behinderung barrierefreie Verkehrsangebote von entscheidender Bedeutung zur Teilnahme am beruflichen und gesellschaftlichen Leben sind.

Die IHK kommt in ihrer Gesamtbetrachtung zu dem Ergebnis, dass es bei der Festsetzung der Beförderungsentgelte den schwierigen Weg zu suchen gilt, der die finanzielle Belastbarkeit des Fahrgastes auf der einen Seite und die wirtschaftliche Situation des Taxigewerbes auf der anderen Seite berücksichtigt. Sie empfiehlt eine stufenweise Umsetzung über einen Zeitraum von mehreren Jahren – auch unter Beachtung der bereits erfolgten Erhöhung zu Beginn des Jahres sowie der allgemeinen Preissteigerung.

Ein Vergleich der beantragten Erhöhungen umliegender Kreise ergibt, dass durch die Fachvereinigung bei allen Tarifen eine Erhöhung der einzelnen Elemente um jeweils 25% beantragt wurde; wie „alt“ der bestehende Tarif war, wurde dabei nicht berücksichtigt.

Der Kreis Heinsberg hat durch die im Dezember 2013 durch den Kreistag beschlossene Erhöhung den aktuellsten Tarif und somit sind im Vergleich zu den Nachbarkommunen die jüngsten Kostensteigerungen berücksichtigt. Dies führt unweigerlich dazu, dass der Tarif des Kreises im regionalen Vergleich auch am höchsten ist. Bei einer antragsgemäßen Entscheidung

würde das sich auf den Fahrpreis am meisten auswirkende Element „Preis je Kilometer Fahrtweg“ um 50 ct verteuert und etwa 20-30 ct höher sein als in vergleichbaren Nachbarkommunen. Die Bedingungen hier sind jedoch nicht sonderlich anders, so dass bei dem erarbeiteten Tarifvorschlag auch eine Annäherung an Nachbarkommunen angestrebt wurde.

Unter Abwägung der vorgenannten Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, den Taxentarif wie folgt zu ändern:

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Grundpreis einschließlich einer Wegstrecke von 2,00 km | 6,50 EUR
(↗ 18,2 %) |
|
 | |
| b) Wegstreckenentgelt | |
| - Werktagtarif in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr | 2,00 EUR
(↗ 11,1 %) |
| - Nachttarif in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen | 2,10 EUR
(↗ 10,5 %) |
|
 | |
| c) Wartezeiten | |
| Diese sind verkehrsbedingte und vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. Die Wartezeit wird mit 0,10 EUR je 10,29 Sekunden berechnet. Dies entspricht einem Preis für die Wartezeit für 1 Stunde von | 35,00 EUR
(↗ 16,7 %) |
|
 | |
| d) Zuschläge | |
| - für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von | 7,50 EUR
(↗ 15,4 %) |
| - für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von | 7,50 EUR
(↗ 15,4 %) |
| - für die Zahlung mit Karte (EC-/Geld-/Kreditkarte) kann ein Zuschlag zum Grundpreis erhoben werden in Höhe von | 1,30 EUR
(↗ 30,0 %) |

Im gesamten Durchschnitt entspricht dies einer Erhöhung um 17 %.

Eine Gegenüberstellung der zurzeit gültigen Fassung des Taxentarifs und des Entwurfs ist der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 2 beigefügt. Neue bzw. geänderte Textpassagen sind im Taxentarif unterstrichen. Entwürfe der Änderungsverordnung und des neuen Verordnungstextes sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 3 und 4 beigefügt.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen - Direktion in Köln - hat auf Nachfrage bestätigt, dass auch eichtechnisch keine Einwände gegen die beabsichtigte Neuregelung bestehen.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung beigefügten Fassung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0543/2014

Beteiligung des Kreises Heinsberg an den Mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang

Beratungsfolge:	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	7.142,86 €
Leitbildrelevanz:	
	4.2
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Der Kreis Heinsberg ist zu 2,38% an der vogelsang ip gGmbH beteiligt (650 € von 27.300 € Stammkapital). Zweck der Gesellschaft ist u. a. die Errichtung und der Betrieb eines Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums in Vogelsang. Mit verschiedenen baulichen Maßnahmen wird ein Nutzungskonzept umgesetzt, um eine zivile Nachnutzung der jahrzehntelang militärisch genutzten ehemaligen NS-„Ordensburg“ Vogelsang zu schaffen. Durch § 19 Nr. 4 des Gesellschaftervertrages der vogelsang ip gGmbH und ergänzend durch Kreistagsbeschluss vom 31.05.2011 ist der jährliche Anteil des Kreises Heinsberg an den laufenden Betriebskosten sowie an evtl. weitergehenden Verlusten der Gesellschaft auf 2,38% von 0,5 Mio. € (=11.900 €) beschränkt.

Daneben hat sich der Kreis Heinsberg gemäß Kreistagsbeschluss vom 19.06.2008 in den Jahren 2010 bis 2011 mit 30.000 € an den nicht gedeckten Investitionskosten von 1,2 Mio. € (=2,5%) für die Verwirklichung des „Informations-, Ausstellungs- und Bildungszentrums Forum Vogelsang“ beteiligt.

In der letzten Aufsichtsratssitzung und Gesellschafterversammlung der vogelsang ip gGmbH, die beide am 21.11.2014 stattfanden, hat die Geschäftsführung über die aktuelle Kostenentwicklung zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang berichtet. Entgegen der bisherigen Prognosen ist die Realisierung des Gesamtvorhabens nicht mehr innerhalb des bisherigen Förderrahmens möglich. Nach den derzeitigen Berechnungen ergibt sich eine Kostensteigerung von 35,1 Mio. € auf 38,1 Mio. € (+ 3 Mio. €). Die Hauptgründe für die Kostensteigerungen liegen nach Angaben der Geschäftsführung in der überaus komplexen und sanierungsbedürftigen Altbausubstanz, z. B. unvorhergesehene, trotz vorlaufender Untersuchungen nicht erkennbare bauliche Zustände.

Die Kosten von bislang 35,1 Mio. € sind finanziert durch eine Projektförderung (90% durch Land/EU und 10% durch die Gesellschafter). Zur Finanzierung der Mehrkosten i. H. v. 3 Mio. € hat die Geschäftsführung in den o.g. Sitzungen zwei Modelle vorgestellt:

In dem Modell 1 soll eine Aufstockung der Projektförderung erreicht werden, d. h. weitere 90% durch Land/EU (=2,7 Mio. €) und weitere 10% durch die Gesellschafter (= 0,3 Mio. €).

Nach den aktuellen Beteiligungsverhältnissen würden auf den Kreis Heinsberg 7.142,86 € entfallen (2,38095% von 0,3 Mio. €). In Absprache mit der Bezirksregierung Köln soll umgehend ein Nachfinanzierungsantrag eingereicht werden. Derartige Anträge werden von der Bezirksregierung gesammelt, vorbewertet und dann voraussichtlich Ende Februar 2015 dem Land zur Entscheidung zugestellt. Die Anerkennung der Mehrkosten als förderfähige Projektkosten wurde von der Bezirksregierung grundsätzlich in Aussicht gestellt. Die Förderaussichten konnten von der Bezirksregierung nicht beurteilt werden. Eine wichtige Voraussetzung für den Nachfinanzierungsantrag ist eine verbindliche Zusage der Gesellschafter über die Finanzierung des 10%igen Eigenanteils. Der Finanzierungsanteil des Kreises Heinsberg könnte 2015 aus dem Haushaltsansatz bei der Buchungsstelle 15010101/5315 (Strukturverbesserung) bereitgestellt werden.

In dem Modell 2 ist eine komplette Finanzierung der Mehrkosten durch die vogelsang ip gGmbH im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes angedacht. Hierzu wäre die Aufnahme eines langfristigen Darlehens mit kommunalen Bürgschaften seitens der Gesellschafter notwendig. In diesem Modell würden die jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen und Zinsen das Ergebnis der Gesellschaft belasten und den Handlungsspielraum einschränken. Einzelheiten zu diesem Modell werden derzeit noch von der Geschäftsführung der vogelsang ip gGmbH erarbeitet und den Gesellschaftern für notwendige Beschlussfassungen vorgelegt, sofern Modell 1 nicht realisiert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Für den Fall, dass das von der Geschäftsführung der vogelsang ip gGmbH favorisierte Modell 1 zur Anwendung kommt, übernimmt der Kreis Heinsberg entsprechend seinem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft einen Anteil an der kommunalen Kofinanzierung der Projekt-mehrkosten zur Sanierung und zum Umbau des Forums Vogelsang in Höhe von 7.142,86 € (2,38095% von 300.000 €).

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0432/2014

Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:	
24.11.2014	Schulausschuss
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Nach vollständigem Auslaufen der Schulen Entlastung ca. 725.000 €
----------------------------------	--

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Zuletzt in der Sitzung des Schulausschusses am 11.09.2014 hat die Verwaltung ausführlich über die kreisweiten Überlegungen zur Weiterentwicklung der Förderschullandschaft im Kreis Heinsberg informiert (siehe TOP 6 der Niederschrift über die Sitzung des Schulausschusses). Wie berichtet, hat sich der Kreis Heinsberg als Schulträger gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, der unteren Schulaufsicht, den Schulleitungen aller Förderschulen im Kreis Heinsberg sowie den Vertreterinnen/Vertretern der einzelnen Schulformen im Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerkes auf folgendes Konzept verständigt:

1. Fortbestand der Rurtal-Schule mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ des Kreises Heinsberg,
2. auslaufende Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschwerpunkt „Sprache“, und der Janusz-Korczak-Schule, Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, des Kreises Heinsberg,
3. Errichtung einer Förderschule im Nordkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und Errichtung einer Schwerpunkt-schule in Erkelenz,
4. Errichtung einer Förderschule an zwei Standorten im Südkreis mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“,
5. grundsätzliche Umsetzung zum Schuljahr 2015/2016.

Nach Umsetzung des o. a. Konzeptes besteht auch zukünftig eine Wahl zwischen einer allgemeinen Schule und einer Förderschule; alle bisher im Kreis Heinsberg vorhandenen Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geiste Entwicklung“, „Lernen“ und „Sprache“ werden weiterhin – teilweise ortsnäher – angeboten. Was die offene Frage der Abrechnung der Schülerfahrkosten anbelangt, beabsichtigen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sich abweichend von der schulgesetzlichen Regelung auf freiwilliger Basis auf das Wohnortprinzip zu verständigen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

Gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist. Nach § 81 Abs. 3 SchulG bedarf der Beschluss des Schulträgers der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Im Übrigen wird der Prozess der auslaufenden Schließung der Gebrüder-Grimm-Schule und der Janusz-Korczak-Schule sowie der Prozess der Neustrukturierung des sich wandelnden Aufgabenprofils der Förderschulen durch eine extern geleitete Steuergruppe begleitet.

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der kreisweit abgestimmten Schulentwicklungsplanung und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden

1. die Gebrüder-Grimm-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“,
und
2. die Janusz-Korczak-Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ (sowohl Primarstufe als auch Sekundarstufe I),

auslaufend mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 aufgelöst. Die Verwaltung wird beauftragt, hierzu die Genehmigung der oberen Schulaufsicht gemäß § 81 Abs. 3 SchulG einzuholen.